

RS OGH 2010/9/15 2Ob118/10g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2010

Norm

ZustG §16 Abs2

1. ZustG § 16 heute
2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Eine Reinigungskraft, die verpflichtet ist, für den Empfänger auf Dauer und in einem gewissen Rhythmus eine Leistung zu erbringen, die ? was den Ort und die Zeit der Leistung betrifft ? vom Empfänger determiniert ist, ist, auch wenn ein gewisser Spielraum verbleibt, als Arbeitnehmerin des Empfängers und damit als taugliche Ersatzempfängerin iSd § 16 ZustG zu qualifizieren. Die Dauer der Arbeiten ? wie zB bei bloß stundenweiser Beschäftigung ? ist daher grundsätzlich unerheblich. Eine Reinigungskraft, die verpflichtet ist, für den Empfänger auf Dauer und in einem gewissen Rhythmus eine Leistung zu erbringen, die ? was den Ort und die Zeit der Leistung betrifft ? vom Empfänger determiniert ist, ist, auch wenn ein gewisser Spielraum verbleibt, als Arbeitnehmerin des Empfängers und damit als taugliche Ersatzempfängerin iSd Paragraph 16, ZustG zu qualifizieren. Die Dauer der Arbeiten ? wie zB bei bloß stundenweiser Beschäftigung ? ist daher grundsätzlich unerheblich.

Entscheidungstexte

- RS0126301">2 Ob 118/10g
Entscheidungstext OGH 15.09.2010 2 Ob 118/10g
Veröff: SZ 2010/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126301

Im RIS seit

15.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at